

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riefaer Druckerei, Riefa, Nr. 22.

Verlag: Riefaer Druckerei, Riefa, Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großschönau, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riefa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 74.

Dienstag, 30. März 1920, abends

73. Jahrg.

Das Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkasten monatlich 3.10 Mark ohne Zustellgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am Dreieck, 8 am hohen Grundstückspreis (7 Bänden) 30 Pf., Ortspreis 70 Pf.; vertraulicher und tabellarischer Satz 50%, Kuchengeld, Nachverfolgungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. Best. Karte. Bemerkung: Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Betrieb der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalt — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Riefaer Druckerei, Riefa, Geschäftsstelle: Gasse Nr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riefa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riefa.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 2. April 1920 ab

1. auf Abschnitt 120 der grauen und gelben Nährmittelfarte I 200 gr Daterflocken,
2. auf Abschnitt 120 der roten und grünen Nährmittelfarte I 250 gr Zwieback oder Zwiebackbruch,
3. auf Abschnitt 99 der selben Warenbesatzkarte III 250 gr Kunstbrot.

Die Entnahme hat bis spätestens den 7. April 1920 zu erfolgen. Der Preis beträgt für

Daterflocken	Mk. 6.40 per Pfund,
Zwieback	— 85 „ „ Pfund-Paket,
Zwieback-Bruch	1.25 „ „ „
Kunstbrot	3.70 „ „ „

Die Abschnitte 120 der grauen, roten und grünen Nährmittelfarte I, sowie die Abschnitte 99 der selben Warenbesatzkarte III sind unanzahlbar und ungebündelt bis spätestens den 9. April 1920 an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 11. April 1920 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.

Die Abschnitte 120 der selben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 9. April 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riefa einzuliefern. Großschönau, am 29. März 1920.

100 d III. Der Kommunalverband.

Als gefunden sind bei uns abgegeben worden:

- am 5. April 1919 1 gold. Fingerring,
- „ 16. „ 1919 1 Ledertasche mit Inhalt,
- „ 14. „ 1919 1 Schlafdecke,
- „ 18. „ 1919 1 H. Geldbeutel,
- „ 19. „ 1919 1 Portemonnaie mit Inhalt,
- „ 13. Mai 1919 1 Paplermappe mit Inhalt,
- „ 27. „ 1919 1 Instrumententische,
- „ 12. Juli 1919 1 Brieftasche mit Inhalt,
- „ 29. „ 1919 1 Kinderhandschuh,
- „ 28. August 1919 1 Geldtasche mit Inhalt,
- „ 31. „ 1919 1 Damenhandtasche mit Inhalt,
- „ 1. Oktober 1919 1 Herrenuhr,
- „ 19. „ 1919 1 Damenregenschirm,
- „ 14. November 1919 1 Geldtäschchen mit einem größeren Betrag,
- „ 19. „ 1919 1 Perlenschnitzmesser mit Inhalt,
- „ 3. Dezember 1919 1 gute goldene Brosche,
- „ 9. „ 1919 1 Portemonnaie mit Inhalt,
- „ 8. „ 1919 1 einige Rehräder für Fellen,
- „ 10. „ 1919 1 Siegelring und 1 Taschentuch,
- „ 23. „ 1919 1 Karfittische und 1 Lederbeutel mit Inhalt,
- „ 25. „ 1919 1 Kinderboa,
- „ 30. „ 1919 1 Halskette aus Bernstein,
- „ 2. Januar 1920 1 Portemonnaie mit Inhalt,
- „ 20. „ 1920 1 Schmiege,
- „ 24. „ 1920 1 Teichleiste,
- „ 13. Februar 1920 1 Damenuhr,
- „ 14. „ 1920 1 Brosche,
- „ 6. März 1920 1 Weitzke.

Die rechtmäßigen Eigentümer werden hiermit nochmals aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, vom Tage der Fundabgabe an gerechnet, bei uns geltend zu machen. Falls sich die Besitzer innerhalb der vorgenannten Frist nicht melden, wird über die Fundgegenstände nach gesetzlicher Vorschrift verfügt werden.

Der Rat der Stadt Riefa, am 28. März 1920.

Verkauf von Hefe betreffend.

Wir geben hiermit bekannt, daß der Preis für das Pfund Hefe bis auf weiteres auf 7 Mk. 50 Pf. festgesetzt worden ist. Im Einzelverkauf darf der Preis für das Lot Hefe (10 Gramm) — Mk. 30 Pf. nicht übersteigen. Gleichzeitige weisen wir noch darauf hin, daß keinesfalls ein Recht auf Abgabe von Hefe geltend gemacht werden kann, da solche bekanntlich auch bis auf weiteres in nicht allzu großen Mengen vorhanden sein wird.

Der Rat der Stadt Riefa, am 25. März 1920.

Kohlenabgabe im Monat April 1920.

Die hiesigen Kohlenhändler sind angewiesen worden, im Monat April 1920 zunächst die Nachbelieferung der bisher noch nicht belieferten Abschnitte der Grund-, Gewerbe- und Untermietkohlentarten auf die Monate Dezember 1919 und Januar 1920 vorzunehmen und erst sodann die Kohlentartenabschnitte auf die weiteren Monate zu beliefern. Eine Vorforderung der Zufahrtarten A und B ist infolge der außerordentlichen Kohlenknappheit leider nicht möglich.

Der Rat der Stadt Riefa, am 29. März 1920.

Vertilgung und Sämling.

Riefa, den 30. März 1920.

— Lebensmittellieferung. Wie aus vorliegender Bekanntmachung ersichtlich, kommen vom Freitag, den 2. April ab Daterflocken, Zwieback oder Zwiebackbruch, sowie Kunstbrot zur Verteilung.

— Lautenabend. Auf den morgen in der Oberterrasse stattfindenden Lautenabend des Kammerlagers ist Heinz Schall weisen wir nochmals empfehlend hin.

— Verhandlungen zwischen der Regierung und den Reichstagsfraktionen. Seit Sonnabend sind in Dresden im Reichstagsgebäude ununterbrochen Konferenzen, teilweise zwischen einzelnen Regierungskommissionen und Reichstagsfraktionen, teilweise zwischen den Reichstagsfraktionen selbst, teilweise Sitzungen des Gesamtministeriums statt, in denen über die schon erwähnten Forderungen der Reichstagsfraktionen der Reichstagsfraktionen beraten wurde. Bis Montag mittag hatten die Konferenzen noch zu keinerlei Ergebnis geführt. — Die Fraktionen der Reichstagsfraktionen und der Demokraten der Reichstagsfraktionen veröffentlichen folgende Erklärung: Die ernsten Gerüchte in der Presse von einer Umbildung der Regierung in Sachsen entsprechen nicht den Tatsachen. Sie stammen offensichtlich aus einer Quelle, die Verwirrung in die Anhänger der Regierungsparteien bringen will. Wahrheit ist, daß die Regierung Grundbesitzer das Vertrauen der Fraktionen der Reichstagsfraktionen und der Demokraten nach wie vor genießt und darum die Notwendigkeit eines Ministerwechsels nicht vorliegt.

Bekanntmachung.

Der Aufsichtsrat des E. V. Gröba hat in seinen Sitzungen vom 23. 12. 1919 und 26. 3. 1920 beschlossen, die Strompreise und Gebühren der allgemeinen Stromlieferungsberechtigungen wie folgt zu erhöhen:

- In § 7 die Prüfungsgebühren für die erstmalige und regelmäßigen Nachprüfungen auf — 50 Mk. pro Brennstelle (Deckenauslaß)
- 1.— Mk. pro kW für Motoren und Apparate bis zum Höchstbetrage von 15 Mk. bei Lichtanlagen und 50 Mk. bei Motorenanlagen.
- In § 8 die Erinnerunggebühr auf 50 Pf. auschl. Porto.
- In § 10. Gebührentarif.
- | Für Motorenanlagen: | | für Lichtanlagen: | | monatlich: |
|---------------------|---------------|-------------------|--|------------|
| Bis 0,5 PS | = 0,5 kW oder | 5— 20 Brennst. | | 1.— Mk. |
| 1,0 | 1,0 | 21— 40 | | 1,50 |
| 2,0 | 1,6 | 41— 80 | | 2.— |
| 4,0 | 3,2 | 81— 150 | | 2,50 |
| 6,0 | 4,8 | 151— 250 | | 3.— |
| 10,0 | 8,0 | über 250 | | 3,50 |
| 15,0 | 12,0 | | | 5.— |
| 20,0 | 16,0 | | | 6.— |
| 30,0 | 24,0 | | | 8.— |
| 50,0 | 40,0 | | | 10.— |
| über 50,0 | 40,0 | | | 12.— |

In § 11. Lichtpauschale ohne Strombegrenzer:

1 25-kersige Brennstelle 2,50 Mk. monatlich

2 25 „ Brennstellen 3,75 „ „

3 25 „ „ 5 „ „

4 25 „ „ 6,25 „ „

mit Strombegrenzer: 120 Watt 6,75 Mk. monatlich

60 Watt 4,25 „ „

für 50 kersige Brennstellen ein Zuschlag von 1,25 Mk. monatlich

Treppenhausebeleuchtung 30,— „ „

Straßenlampe 50 bzw. 25 kersig

ganznächtlich je 5,— bzw. 2,50 „ monatlich

halbnächtlich je 3,75 „ „

Einbau bzw. Auswechslung eines Zählwerks 15,— „ „

Die Ordnungstrafe bei wiederholter Benutzung wird auf 10 Mk. erhöht.

In § 12. Zählertarif.

Der Grundpreis für Licht auf 1,20 Mk. pro kWst.

Die bisherigen Nachlässe bei mehr als 200 Benutzungsstunden bleiben bestehen.

In § 13. Vorkaufskarte.

Die ersten 1— 5 Kdr für jeden Kdr 7,20 Mk. jährl.

„ weiteren 6— 10 „ „ „ 6,— „ „

„ 11— 30 „ „ „ 4,80 „ „

In § 14. Kraftstrompreise.

Für die ersten 200 Benutzungsstunden jede kWst. 60 Pf.

„ übrigen „ 40 „

In § 15. Die Lichtpauschale in kleineren Kraftstromanlagen

für die ersten 10 Brennstellen je 6,— Mk.

„ weiteren „ 4,80 „

In § 16. Der Preis des Dreistromes beträgt 40 Pf. pro kWst.

In § 17. Das Anschließen eines Zählwerks oder eine Zählereicheung wird mit 15 Mk. berechnet, eine Wagnersicherung mit 6 Mk.

In § 18. Vorstehende Gebühren und Strompreise treten ab 1. April 1920 in Kraft.

Weiter wurde mit Geltung ab 1. 4. 1920 beschlossen: Einmaliger Uebersteuerungsbeitrag für Neuanlässe und Erweiterungen und zwar:

- bei Kraftanlagen für die ersten 1— 5 kW je 300 Mk.
- „ „ weiteren 6— 10 „ je 200 „
- „ „ über 10 „ je 100 „
- bei Lichtanlagen für Hauskellern je 10 „
- bei Zählertarif für die ersten 1— 10 Brennstellen je 15 Mk.
- „ „ weiteren 11— 20 „ je 10 „
- „ „ über 20 „ je 5 „

Die Gemeindefassen sind berechtigt, bis auf weiteres eine Einbelegegebühr zu berechnen von 20 Pf. für jede Zahlung bis 50 Mk. und 40 „ „ „ über 50 „

Gröba, den 28. März 1920. Der Aufsichtsratsvorsitzende: Ernst Ublemann.

Die zum Artillerie-Depot-Grundstück gehörigen und an der Sedanstraße in Riefa gelegenen beiden Wagenhäuser sollen vermietet werden, evtl. mit Büchsenhaus, Arbeiteraufenthaltsraum und Geschäftszimmern. Eine Vermietung zu Zwecken eines feuergefährlichen Betriebes ist ausgeschlossen. Nähere Auskunft erteilt die Reichsvermögensstelle Riefa, Vorkaufskarte. Angebote sind dieser Stelle einzureichen.

Dresden, den 29. 3. 1920. Reichs-Vermögens-Amt IV Dresden.

geht und meist auf den Gegenstand aufgedruckt sind) in Rechnung zu stellen.

— Beginn der Tabaksteuer. Entgegen allen jüngsten falschen Meinungen über den Beginn der Wirksamkeit der Tabaksteuer wird in aller Klarheit darauf hingewiesen, daß das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 am 1. April 1920 in Wirksamkeit tritt.

— Einreichung der Steuererklärungen. Das Landesfinanzamt Dresden teilt mit: Infolge der unersichtlichen Unruhen der vergangenen Wochen sind viele Steuerpflichtige an der rechtzeitigen Einreichung und Einzahlung der Steuererklärungen für die Abgabepflicht vom Vermögenszuwachs gehindert worden. Obwohl die Frist bereits am 25. März abgelaufen ist, soll jedoch diesen Personen unter gewissen Voraussetzungen aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärungen im allgemeinen kein Nachteil entstehen. Wie wir nämlich von ausgedehnter Erfahrung, ist Anordnung dahin ergangen worden, daß die bei Einreichung gesetzlich vorgegebenen Straffolgen von den Finanzämtern nicht angewendet werden, sofern die Steuererklärungen nunmehr unbedenklich, vollständig aber bis zum 15. April 1920, bei dem Finanzamt eingereicht werden und die Fristüberziehung nachweislich nicht auf bloßer Nachlässigkeit beruht. Nach dem 15. April wird von den Handhabern, die das Gesetz bietet, ohne Rücksicht Gebrauch gemacht werden.

— Gleichstellung der sächsischen Zoll- und Steuerbeamten mit den preussischen. Der Haushaltsauschuss der sächsischen Volkskammer hat beschlossen, die Ursache der Arbeitsgemeinschaft der sächsischen

— Berechnung der Umsatzsteuer im Lebensmittelhandel. Aus laienmännlichen Kreisen, insbesondere aus denen des Lebensmittelhandels, sind zahlreiche Beschwerden an die Behörden ergangen, weil dort, wo Höchstpreise bestehen, deren Erhöhung mit der Erhöhung der Umsatzsteuer nicht immer Schritt hält, und weil der Gewinn der an die Höchstpreise gebundenen Kaufleute infolge dessen um den Wertbeitrag der Umsatzsteuer erniedrigt. Das Reichsfinanzministerium hat auf diese Beschwerden hin, ein Rundschreiben an alle Oberbehörden in Umsatzsteuerangelegenheiten, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Steuerrechtsfragen unter dieser Beschränkung zutreffen, weil es nach § 12 des neuen Umsatzsteuergesetzes unzulässig sei, die Umsatzsteuer neben den Höchstpreisen zu erheben. Der Grundgedanke des § 12 erhebt auf Grund eines in der Ausdehnung der Nationalversammlung eingelegten Vorschlags eine Ausnahme, wenn als Entgelt für eine Leistung gesetzlich bewiesene Gebühren eingezogen werden. Von dieser Art sind die die Auslegung verjagt worden, daß auch Höchstpreise unter den Begriff derer Gebühren fallen. Diese Auslegung ist irrig. Die Ausnahme bezieht sich lediglich auf Gebühren, die durch Gesetz festgesetzt sind. In erster Linie sind sie zu Gunsten von Rechtsanwältinnen und Notaren gemacht, die häufig auf Verwaltungsangelegenheiten berufen werden. Ebenso unzulässig ist es, die Umsatzsteuer getrennt neben den Warenpreisen (d. h. Preise, die für gewöhnlich durch Vereinbarung zwischen Fabrikant und Kleinhandeler fest-